

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 4675 Weibern - Dr. Birgit Malzer

Bezug:

Kundmachung vom 25. Februar 2019 in der Amtlichen Linzer Zeitung

Frist: 8. April 2019

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

BHGRSanR-2019-58448/2 OP

Grieskirchen, am 20. Februar 2019

VERLAUTBARUNG

gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau Dr. Birgit Malzer, Ärztin für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 4714 Meggenhofen, Inn 8, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 4675 Weibern, Niederndorf 1c (Gruppenpraxis mit Dr. Werner Mahn) ab 01.04.2019, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, die den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gemäß § 48 in Verbindung mit § 53 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 in der derzeit geltenden Fassung, allfällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Neuerrichtung in der Amtlichen Linzer Zeitung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mündlich oder schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Robert Schmidleitner